



Sitzung vom

14. November 2023

Mitgeteilt den

15. November 2023

Protokoll Nr.

871/2023

St. Moritz Energie (SME)

Sanierung Fischgängigkeit am Seeregulierwehr Buocha da Sela Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

Die **St. Moritz Energie** (nachfolgend **SME** genannt) nutzt das Wasser des Inns und der Oberengadiner Seen zur Stromerzeugung im Kraftwerk Islas. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember 2067.

Seit 1945 werden die Oberengadiner Seen zur Stabilisierung der Seepiegel sowie zur Energieerzeugung durch die Regulieranlagen bei der Strassenbrücke Sils Baselgia (Ausfluss Silsersee) und in Buocha da Sela (Ausfluss Silvaplannersee oder Lej da Champfèr) reguliert. Die fischereirechtliche Bewilligung für die Seenregulierungen wurde mit Regierungsbeschluss vom 10. März 2020 (Prot. Nr. 161/2020) geregelt.

Am Regulierwehr Buocha da Sela, worüber ganzjährig Wasser fliesst, wird kein Wasser für die hydroelektrische Nutzung gefasst. Das rund zwei Meter hohe Wehr steht in einem Fischgewässer hoher Bedeutung (Inn). Die Leitfischarten im betroffenen Abschnitt sind die Bachforelle und die Äsche. Das Wehr ist seitlich mit einer Fischwanderhilfe ausgestattet. Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 (Prot. Nr. 156/2016) verfügte die Regierung des Kantons Graubünden eine Sanierungspflicht für das Regulierwehr Buocha da Sela bezüglich des Fischeaufstiegs.

II. Projekt

1. Projektgenehmigungsgesuch

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 beantragte die SME der Regierung die Genehmigung der baulichen Massnahmen zur Sanierung des Fischeaufstiegs am Regulierwehr Buocha da Sela (RW Buocha da Sela). Durch den Umbau soll die freie Fischwanderung ermöglicht werden. Die behördliche Prüfung der damals eingereichten Unterlagen ergab, dass der gewählte Standort auf der linken Wehrseite aus Gründen des Grundwasserschutzes ungeeignet war. Aufgrund dessen wurde ein alternatives Bauprojekt auf der rechten Wehrseite durch die SME ausgearbeitet und mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 der Regierung abermals zur Genehmigung eingereicht.

2. Fristverlängerung betreffend Realisierung des Bauprojekts

Die mit Regierungsbeschluss vom 23. Februar 2016 (Prot. Nr. 156/2016) angeordnete Frist zur Sanierung des RW Buocha da Sela bezüglich des Fischeaufstiegs wurde mit Regierungsbeschluss vom 10. September 2019 (Prot. Nr. 677/2019) erstreckt. Demnach war ein Bauprojekt (Bevolligungsdossier) bis spätestens 31. Dezember 2019 einzureichen, was vorliegend mit der ersten Gesuchseingabe am 20. Dezember 2019 der Fall war, womit die Frist als gewahrt erachtet wird. Das Bauprojekt (Bauabschluss) muss gemäss Fristerstreckungsbeschluss bis spätestens 24 Monate nach Zusicherung der Entschädigung durch das Bundesamt für Umwelt realisiert werden.

III. Formelles

1. Öffentliche Auflage und Publikation

Das Projektgenehmigungsgesuch der SME für die Sanierung bezüglich des Fischeaufstiegs am RW Buocha da Sela sowie die dazugehörigen Unterlagen wurden vom 23. Februar 2021 bis 25. März 2021 in der Gemeinde Silvaplana und beim Kanton öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert.

2. Einsprachen

Zum Vorhaben sind keine Einsprachen erhoben worden.

3. Vernehmlassungen

3.1 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Amtsstellen und Institutionen Stellungnahmen eingereicht:

- **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 15. Februar 2021;
- **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 15. Februar 2021;
- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 16. März 2021;
- **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 19. März 2021;
- **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 6. April 2021;
- **Tiefbauamt (TBA)**, 27. April 2021;
- **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 4. Juni 2021;
- **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 7. Juni 2021.

3.2 Folglich wurden die kantonalen Stellungnahmen des AJF und ANU am 7. Juni 2021 zur Anhörung ans **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** eingereicht. Deren Beurteilung erging am 17. Juni 2022.

3.3 Die **Gemeinde Silvaplana** verzichtete auf eine Stellungnahme zum Vorhaben.

3.4 Das Bauprojekt zur Sanierung des Fischaufstiegs am RW Buocha da Sela wird von den Fachstellen als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren, Verfahrenskoordination

Das Sanierungsprojekt tangiert die wasserrechtlichen Eckwerte der Wasserkraftnutzung des Inns nicht. Eine Anpassung der entsprechenden Wasserrechtsverleihung ist somit nicht erforderlich. Die vorgesehenen baulichen Arbeiten am RW Buocha da Sela tangieren jedoch die bestehende Wasserkraftanlage und machen überdies die Prüfung verschiedener spezialgesetzlicher Bewilligungen erforderlich. Die Beurteilung des Projekts erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), womit sämtliche für das Projekt erforderlichen Bewilligungen formell und materiell koordiniert werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Regierung (vgl. Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Von der Durchführung einer formellen UVP kann abgesehen werden, wenn es sich um Revisionsarbeiten handelt, welche keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV zur Folge haben. In diesen Fällen muss auch kein Umweltverträglichkeitsbericht i.S.v. Art. 10a Abs. 2 und Art. 10b USG erstellt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verbesserungsmassnahme einer bestehenden mangelhaften Fischaufstiegshilfe als Sanierungsmassnahme zu Gunsten der freien Fischwanderung, welche als nicht wesentliche Umbaute taxiert wird. Wie dies bei umweltrechtlichen Sanierungen regelmässig der Fall ist, führen Anlageänderungen im Ergebnis zu einer Verminderung der den

Kraftwerken zuzurechnenden Umweltbelastungen. Deshalb kann von der Erstellung eines formellen UVB abgesehen werden (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Unabhängig davon hat die SME vorliegend aufgezeigt, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (vgl. auch Art. 3 und Art. 4 UVPV; Technischer Bericht vom 18. Dezember 2020, Ziff. 8, S. 35 f.). Die Projektunterlagen werden von den Fachbehörden für die Beurteilung nicht beanstandet.

1.3 Ordnungsgemässe Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Genehmigungsgesuchs und den massgeblichen Unterlagen sowie den entsprechenden Publikationen (vgl. vorne Ziff. III.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 BWRG erfüllt.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

Die wasserrechtlichen Eckpunkte werden gemäss Stellungnahme des AEV vom 19. März 2021 durch die geplanten Massnahmen am RW Buocha da Sela nicht tangiert. Aus wasserrechtlicher Sicht könne daher dem Projektvorhaben (Neubau Fischaufstiegshilfe am RW Buocha da Sela) zugestimmt werden. Für die Regierung bestehen keine Anhaltspunkte, um von den Ausführungen der Fachbehörde abzuweichen. Die wasserrechtliche Genehmigung in Bezug auf das Gesuch betreffend Projektgenehmigung zur Sanierung des Fischaufstiegs kann demnach erteilt werden. Die Auflagen des AEV (Anzeige Baubeginn und Bauvollendung, Kollaudation) sind in den Beschluss aufzunehmen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Beschränkung der Beurteilung auf die neuen Anlagenelemente

Vorliegend sind die umweltrechtlichen Untersuchungen und Abklärungen auf die zu sanierenden Anlagenteile und die zu ersetzende Fischaufstiegshilfe zu beschränken. Eine Neubeurteilung der bewilligten wasserrechtlichen Nutzung des Inns (d.h. eine Konzessionsänderung) und der Gesamtanlage ist somit nicht erforderlich.

3.2 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Ausgenommen von der fischereirechtlichen Bewilligungspflicht sind Wasserentnahmen, sofern und soweit sie einer Bewilligung nach Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) bedürfen (Art. 8 Abs. 4 BGF). Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei auch Anlagen, die erweitert oder wieder Instand gestellt werden (Art. 8 Abs. 5 BGF). Im Übrigen verpflichtet auch Art. 23 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) die Werkbesitzer, zum Schutz der Fischerei geeignete Einrichtungen sowie Massnahmen umzusetzen.

Gemäss der Stellungnahme des AJF vom 6. April 2021 betrachtet die Fachbehörde die aus dem Variantenstudium gewählte Massnahme der Optimierung des bestehenden Fischpasses (Schlitzpass) für die Sanierung des Fischaufstiegs als geeignet und zielführend. Der Inn sei ein wertvolles Fischgewässer. Wasserbauliche Massnahmen in Fischgewässern müssten grundsätzlich ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase ausgeführt werden. Aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten des Gewässers als auch dem Vorkommen von Frühjahrs- und Herbstlaichern (Äsche und Bachforelle) anerkenne das AJF, dass mehrere Etappen der Bauausführungen in der Laichzeit der Äsche und/oder Bachforelle stattfinden müssten. Entsprechend sei darauf zu achten, dass die Baugrube während der Laichzeit so eingerichtet und betrieben werde, dass keine Trübung des Inns stattfindet. Der Baugrubenabschluss im Unterwasser solle mittels Big Bags (gefüllt mit gewaschenem Material z.B. Sand, Sickerkies etc.) und Rahmen-Schalungselementen erstellt werden. Für die Zwischenfüllung solle keinesfalls Fremdmaterial zugeführt

werden, da dies bei Ausspülungen zu starken Trübungen und damit einer starken negativen Beeinträchtigung der darunterliegenden Gewässerabschnitte führe. Bezüglich der biologischen Erfolgskontrolle werde das vorgesehene PIT-Tagging als zielführend erachtet. Allfällige bis dahin erarbeiteten nationalen Standards seien im definitiven Konzept zu berücksichtigen. Zudem seien im obersten Becken der Fischaufstiegshilfe bauliche Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Zählreuse zu schaffen. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.3 Reinhaltung der Gewässer (Grundwasserschutz)

In der Stellungnahme vom 4. Juni 2021 führt das ANU aus, dass der Standort des Bauvorhabens gemäss Kantonaler Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich A₀ liegen würde. Das Bauwerk komme voraussichtlich unterhalb des Grundwasserspiegels zu liegen. Für die Realisierung der Bauarbeiten sei eine temporäre Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung (Pumpensümpfen, Reinigung und Neutralisation über ein Absetzbecken) notwendig, weshalb die Baugrube mit einer Spundwand gesichert werden solle. Der Baugrubenabschluss im Bereich des Unterwassers müsse mittels Sand gefüllten Big Bags erfolgen. Zwei der drei neu geplanten Kabelschächte für die Neuerschliessung der rechten Wehrseite mit Strom- und Steuerleitungen seien auf der linken Wehrseite in der Zone S3 des Grundwasserbrunnens Champfèr 1 vorgesehen. Gemäss Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. d der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) seien in der Zone S3 nachteilige Verminderungen der schützenden Deckschicht (Boden und Deckschicht) nicht zulässig. Die Grabarbeiten in der Zone S3 seien daher auf ein Minimum zu beschränken. Die Kabelschächte seien über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen. Mit den vorgesehenen Massnahmen könne unter Beizug eines Hydrogeologen eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden. Entsprechend werde eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich, welche unter Auflagen erteilt werden könne (Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 4 GSchV und Art. 7 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Einführungsgesetz

zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.4 Bauabfälle und Baustellenabwasser

3.4.1 Bauabfälle

Art. 30 ff. des USG enthalten Vorschriften über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Grundsätzlich gilt es, Abfälle möglichst zu vermeiden (Art. 30 Abs. 1 USG). Anfallende Abfälle müssen – soweit möglich – verwertet werden. Andernfalls sind sie umweltverträglich und – sofern machbar und sinnvoll – im Inland zu entsorgen (Art. 30 Abs. 2 und 3 USG). Zu beachten sind ferner Art. 30 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) sowie Art. 15a ff. der dazugehörigen Verordnung (Kantonale Umweltschutzverordnung, KUSV; BR 820.110). Art. 39 Abs. 2 KUSG verlangt, dass im Baugesuch Angaben über die Art und Menge der bei der Ausführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung gemacht werden.

Gemäss der Stellungnahme vom 4. Juni 2021 des ANU richtet sich die Entsorgung von Bauabfällen nach Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Demnach sei ab einer anfallenden Menge von 200 m³ oder bei Bauabfällen mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen grundsätzlich eine Entsorgungserklärung einzureichen. Vorliegend seien gemäss Technischem Bericht die anfallenden Kubaturen jedoch überschaubar (Überschuss von 150 m³ festem Aushubmaterial) und würden keinen offensichtlichen Schadstoffverdacht bergen. Die Bauabfälle seien gemäss Vollzugshilfe "Bewirtschaftung von Bauabfällen" zu entsorgen. Diese Auflage ist in den Beschluss aufzunehmen.

3.4.2 Baustellenabwasser

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind mit Blick auf die für die Projektrealisierung anstehenden Bautätigkeiten die Vorgaben hinsichtlich der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu berücksichtigen (Art. 7 ff. GSchG, Art. 6 ff.

GSchV, Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100]). Abwasser muss gereinigt und entweder versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wobei dies nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde erfolgen darf (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 GSchG; Art. 11 ff. KGSchG).

Diesbezüglich weist das ANU in der Stellungnahme vom 4. Juni 2021 darauf hin, dass anfallendes Baustellenabwasser vor der Ableitung vorzubehandeln sei. Die Entwässerung der Baustelle habe gemäss SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des ANU vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen (BM006) zu erfolgen. Die Bewilligung könne unter Auflagen (Erstellung eines Entwässerungskonzepts) erteilt werden. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a sowie Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

- 3.5 Das BAFU hält in der Stellungnahme vom 17. Juni 2022 fest, dass mit der zum Bauprojekt ausgearbeiteten Variante (Optimierung des bestehenden Fischpasses) die Kriterien Auffindbarkeit und Passierbarkeit zufriedenstellend seien. Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischwanderung seien geeignet und erforderlich. Die Verhältnismässigkeit sei voraussichtlich gegeben (erst mit dem nachgelagerten Finanzierungsgesuch der SME erfolgt die abschliessende Prüfung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen durch das BAFU). Allerdings stellt das BAFU verschiedene Anträge, welche bei der Ausarbeitung des Ausführungsprojektes zu berücksichtigen seien. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.6 Wald und Naturgefahren

Aus der Stellungnahme vom 16. März 2021 des AWN ergeht, dass die Realisierung des Bauvorhabens keine Waldfläche tangiere. Der geplante Kabelzugschacht, die provisorische Verteilkabine und der provisorische Fussweg könnten gemäss Art. 17 der kantonalen Waldverordnung (KWaV; BR 920.110) als nichtforstliche Kleinanlagen eingestuft werden, für welche gemäss Art. 27 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) keine Rodungsbewilligung notwendig sei. Das Bauvorhaben befinde sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs, jedoch in einem durch Hochwasser gefährdeten Gebiet. Die Hochwassersituation werde durch das Bauvorhaben aber nicht negativ beeinflusst. Dem Vorhaben könne unter Auflagen zugestimmt werden. Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

4. Raumplanungsrechtliche Ausnahme- und Baubewilligung

- 4.1 Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmbewilligung (Art. 22 Abs. 1 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700] sowie Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR. 801.100]).
- 4.2 Das Vorhaben ist gemäss Stellungnahme des ARE vom 15. Februar 2021 standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Namentlich vom Bauvorhaben betroffen seien die Zone "übriges Gemeindegebiet" mit einer teilweise überlagerten Grundwasser- und Quellschutzzone sowie die Landwirtschaftszone mit einer überlagerten Alpinen Ruhezone sowie einer über die Zone "übriges Gemeindegebiet" sowie der Landwirtschaftszone überlagerten Landschafts- und Uferschutzzone. Zudem grenze das Vorhaben an einen Land- und Forstwirtschaftsweg sowie einen Pferdeschlittenweg (rechtsseitig), einen Reitweg (linksseitig) und einen Rad- sowie Wanderweg (beidseitig). Abgesehen von der Bauphase sei gemäss Technischem Bericht mit keinen negativen Auswirkungen auf die angrenzende Infrastruktur zu rechnen. Aus Sicht des ARE ergeben sich keine raumplanerischen Einwände gegenüber dem Projekt.

- 4.3 Solange die Gewässerräume nicht eigentümergebunden in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen Bauvorhaben, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 innerhalb des Gewässerabstands zu liegen kommen, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle (Art. 108b Abs. 2 KRG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 KGSchG und Art. 1 Abs. 2 KGSchV). Gemäss der Stellungnahme des ANU vom 4. Juni 2021 sind zur Wiederherstellung des Fischeufstiegs Arbeiten im Gewässerraum erforderlich. Im Gewässerraum dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Die Wiederherstellung der Fischgängigkeit liegt gemäss ANU im öffentlichen Interesse und sei an einen Standort im oder am Gewässer angewiesen. Deshalb erweise sich das Bauvorhaben als standortgebunden und liege im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen von Art. 41c Abs. 1 GSchV seien damit erfüllt.
- 4.4 Nachdem die Standortgebundenheit gemäss Einschätzung der beiden Fachstellen ausgewiesen ist und keine entgegenstehenden, überwiegenden öffentlichen Interessen erkennbar sind, ist unter der Berücksichtigung von Art. 41c Abs. 1 GSchV die entsprechende Bewilligung nach Art. 22 i.V.m. Art. 24 RPG für die vom Projekt umfassten Bautätigkeiten zu erteilen.

5. **Wasserbau (wasserbaupolizeiliche Bewilligung)**

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die den Gewässerraum beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Eine Bewilligung wird gemäss Art. 22 Abs. 2 KWBG dann erteilt, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist, der Hochwasserschutz gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen überwiegen. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt, weshalb die wasserbaupolizeiliche Bewilligung zu erteilen ist.

6. Strassen

Das TBA bringt in der Stellungnahme vom 27. April 2021 vor, dass die Erschliessung der Baustelle ab der Kantonsstrasse über die bestehende Zufahrt im Gebiet Pro da Sela vorgesehen sei, welche mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder belegt ist. Die Zufahrt diene während den Bauarbeiten einem wesentlich grösseren und andersartigen Verkehr. Das Vorhaben bedinge somit eine strassenbaupolizeiliche Zufahrtsbewilligung (Baustellenzufahrt) nach Art. 52 Abs. 2 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100), welche unter Auflagen erteilt werden könne. Um einen Rückstau auf der Kantonsstrasse infolge fehlender Kreuzungsmöglichkeiten entlang der Baustellenzufahrt zu verhindern, seien Ausstellplätze vorzusehen. Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Bewilligung von Anschlüssen nach Art. 52 Abs. 2 StrG kann somit unter Auflagen erteilt werden. Die entsprechenden Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

7. Langsamverkehr

Das Vorhaben betrifft gemäss Stellungnahme des TBA vom 27. April 2021 das kantonale Inventar der Langsamverkehrswege. Auf den Uferwegen beider Seiten verliefen offiziell signalisierte Bergwanderwege. Auf dem linksseitigen Uferweg sei zusätzlich die regionale Veloroute Innradweg signalisiert. Gegen das Projekt im Endzustand sei aus der Sicht des Langsamverkehrs nichts einzuwenden. In der Bauphase sei sicherzustellen, dass die betroffenen Verbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden könnten. Sei dies nicht möglich, seien geeignete Umleitungen grossräumig zu signalisieren. Eine Umleitung könne allenfalls auch bei starkem Baustellenverkehr über mehrere Tage erforderlich werden. Für Beratung bezüglich der Signalisation von Umleitungen stünde "Wanderwege Graubünden" zur Verfügung. Für allfällige Umleitungen der Veloroute sei Kontakt mit der Fachstelle Langsamverkehr aufzunehmen. Für die Regierung sind keine Gründe ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

8. Weitere Feststellungen und Auflagen

8.1 Brandschutz und Feuerwehr

Die GVG, Abteilungen Brandschutz und Feuerwehr, hält in der Stellungnahme vom 7. Juni 2021 fest, dass das Bauvorhaben aus brandschutz- und feuerwehrtechnischer Sicht nicht relevant sei und somit keine Auflagen nötig würden. Entsprechend werden keine Auflagen in den Beschluss genommen.

8.2. Gebäudeversicherung

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) können Gebäude und Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art der Benützung besonders gefährdet sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.

Die GVG, Abteilung Versicherung, hält in der Stellungnahme vom 7. Juni 2021 fest, dass das geplante Projekt für die Erweiterung der Fischwanderhilfe gemäss Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes kein Gebäude/Gebäudeteil sei und somit nicht versichert würde. Ein Prüfeningenieurverfahren sei daher nicht notwendig. Entsprechend werden keine Auflagen in den Beschluss genommen.

8.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das KIGA hat die zugestellten Planunterlagen in Bezug auf das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz (BR 530.100) geprüft und entsprechende Bemerkungen festgehalten. Die in Bezug auf das Projekt vorgesehenen Massnahmen und Auflagen bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit, Industrie, Gewerbe und Handel [Arbeitsgesetz; SR 822.11] und Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz Art. 2 [ArGV 3; SR 822.113] und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]) sowie in Bezug auf Geländer und Ortsfeste Leitern (Inspektionsschacht) sind gemäss Regierung in Anlehnung an die Stellungnahme des KIGA vom 15. Februar 2021 entsprechend in das Dispositiv aufzunehmen.

9. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist nach Art. 32 Abs. 1 BWRG berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten. Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 2500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG der SME zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 21. Dezember 2020, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 57 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie die einschlägigen, spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen und auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 21. Dezember 2020 betreffend Sanierung des Fischaufstiegs am Regulierwehr Buocha da Sela, wird unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die für die Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen werden der St. Moritz Energie unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 1.2 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 18. Dezember 2020 inkl. Konzept zur Erfolgskontrolle vom Dezember 2020
 - Übersichtplan, 1:10 000, Bauprojekt Schlitzpass rechts Nr. 1633-2001-4-001, 18. Dezember 2020

- Situationsplan, Grundriss und Schnitte, 1:50 / 1:250, Bauprojekt Schlitzpass rechts Nr. 1633-2001-4-002, 18. Dezember 2020

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die St. Moritz Energie hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der abgeänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der durch die Massnahme betroffenen Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die St. Moritz Energie hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne des ausgeführten Bauwerks spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und dem Amt für Energie und Verkehr vorab elektronisch und im Anschluss an die Abnahme in vierfacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt, Schonungsgebot
Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.
- 3.2 Gewässerschutz- sowie fischereirechtliche Bewilligungen und Auflagen
 - 3.2.1 Die Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch die Sanierung des Fischeaufstiegs verursachten technischen Eingriffe wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - Der Baugrubenabschluss im Unterwasser ist mit Big Bags und Rahmen-Schalungselemente zu erstellen. Für die Zwischenfüllung ist von der Zufuhr von Fremdmaterial abzusehen.
 - Anfallendes Sickerwasser in der Baugrube oder anderweitiges Baustellenabwasser ist abzupumpen und über ein Absetzbecken in den Inn zurückzuführen.
 - Das Erstellen und der Abbau der Wasserhaltungselemente hat so zu erfolgen, dass eine Trübung des Inns sowohl bezüglich Trübungsgrad als auch

der zeitlichen Ausdehnung auf ein Minimum beschränkt wird. Dies insbesondere in der Zeitspanne von Mitte März bis Mitte Mai und Mitte Oktober bis Ende Dezember.

- Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdenden Stoffe wie bspw. Öl, Trübstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.
- Der zuständige Fischereiaufseher (Linard Jäger, Tel. 079 254 24 50) ist vorzeitig über den Baubeginn zu informieren. Er entscheidet über die notwendigen Massnahmen zum Schutze der aquatischen Fauna.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Es ist eine anerkannte Umweltbaubegleitung vor Ort zu integrieren, welche die Bauleitung bezüglich der Einhaltung der hydraulischen und baulichen Parameter unterstützt (Umsetzungskontrolle).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die Auflagen aufmerksam zu machen.
- Für die zwingend notwendigen Wirkungskontrollen sind dafür spezialisierte Fachbüros beizuziehen. Insbesondere die Planung und Durchführung der biologischen Funktionskontrolle hat in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei zu erfolgen. Allfällige bis dahin vorliegende nationale Standards sind im definitiven Konzept zu berücksichtigen.
- Bei der biologischen Erfolgskontrolle mittels PIT-Tagging sind an allen Ein- und Ausstiegen der Fischaufstiegshilfe Detektor-Antennen zu installieren.
- Im obersten Becken der Fischaufstiegshilfe sind die baulichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Zählreuse zu schaffen.
- Im Rahmen des Zusicherungsgesuchs ist darzustellen, ob die Beckengrössen des geplanten Schlitzpasses auch den Anforderungen für Äschen

entsprechen. Hierzu ist die massgebende Körperlänge der Äschen darzulegen.

- Bei der Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob die Auffindbarkeit weiter optimiert werden kann. Der Einstieg soll idealerweise unmittelbar an den turbulenten Bereich der Deckwalze nach der Wehrklappe anschliessen.
- Die Einstiege sind gemäss Tabelle 43 in DWA-509 zu bemessen, um die Fliessgeschwindigkeiten und damit die Auffindbarkeit zu erhöhen.
- Es sind Vorrichtungen zur Gewährleistung des regelmässigen Unterhalts vorzusehen (z.B. Gitterroste über den Becken).
- Es ist sicherzustellen, dass die Leitströmung im Vorbecken nicht durch den Einlauf der Zusatzdotierung zerschlagen wird und die Fische die Orientierung verlieren.

3.2.2 Die grundwasserschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für Eingriffe in besonders gefährdete Bereiche wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Für die Trockenlegung der Spundwand-Baugrube und der Big Bags-Baugrube ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Für die Realisierung der Grundwasserabsenkung ist ein detailliertes Wasserhaltungskonzept auszuarbeiten. Aus diesem muss das geplante Verfahren (z.B. Pumpensumpfe), die Position allfälliger Brunnen, die zu erwartende Abwassermenge, allfällige Vorbehandlungen inklusive Dimensionierung der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Ableitung (z.B. Einleitung) des anfallenden, geförderten Grundwassers hervorgehen. Das Wasserhaltungskonzept ist dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel etc.), welche bei der Ausführung der wasserberührenden Betonteile zum Einsatz kommen, dürfen das Grundwasser (bzw. Oberflächengewässer) nicht negativ beeinträchtigen.
- Die geplanten Kabelschächte in der Zone S3 sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.

- Allfällige Hinterfüllungen (Sickerpackungen) im Bereich des Grundwasserleiters sind mit durchlässigem, natürlichem, nicht verschmutztem Material (kein Recyclingmaterial) auszuführen.
- Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers und Oberflächengewässers verhindern.
- Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

3.2.3 Die Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a sowie Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) für die Einleitung oder Versickerung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Ausserbetriebnahme der Wasserhaltung sind dem Amt für Natur und Umwelt und dem Fischereiaufseher zu melden.
- Die Einleitung des anfallenden Wassers der Grundwasserabsenkung hat über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zu erfolgen. Dieses muss zur Umsetzung von allfälligen Massnahmen (Reaktionszeit) ein genügend grosses Retentionsvolumen aufweisen.
- Das geförderte Pumpwasser hat die Einleitungsbedingungen gemäss Anhang 3.3 Ziff. 23 i.V.m. Anhang 3.2 Ziff. 2 GSchV jederzeit zu erfüllen. Insbesondere sind folgende Anforderungen vor der Einleitung in den Vorfluter einzuhalten:
 - Gesamte ungelöste Stoffe (GUS): 20 mg/l
 - Durchsichtigkeit (nach Snellen): 30 cm

- pH > 6.5 und < 9
- Die Wasserqualität des Vorfluters hat nach der Einleitung des Pumpwassers die Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziff. 1 GSchV zu erfüllen. Insbesondere darf sich im Vorfluter nach weitgehender Durchmischung:
 - kein Schlamm bilden;
 - keine Trübung, keine Verfärbung und kein Schaum bilden (ausgenommen bei stärkeren Regenfällen).
- Die Einhaltung oben genannter Grenzwerte ist durch St. Moritz Energie jederzeit zu gewährleisten.
- Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss der SIA Empfehlung 431 und dem Merkblatt über die Entwässerung von Baustellen (BM006) des Amts für Natur und Umwelt vom 1. Juni 2004 zu erfolgen.
- Durch die beauftragten Unternehmen ist vor Baubeginn mittels Gesuchsformular zur Behandlung und Ableitung von Baustellenabwasser (BF077) des Amts für Natur und Umwelt, ein detailliertes Entwässerungskonzept, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgehen, dem Amt für Natur und Umwelt einzureichen.

3.2.4 Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) sowie Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) i.V.m. Art. 16 der Kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110) wird folgende Auflage verfügt:

- Die Bauabfälle sind gemäss der Vollzugshilfe Bewirtschaftung von Bauabfällen (VH-401-02) des Amts für Natur und Umwelt zu entsorgen.

3.3 Natur- und landschaftsschutzrechtliche Auflagen

Gestützt auf Art. 6 i.V.m. Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird folgende Auflage verfügt:

- Die temporär beanspruchten Flächen sind sorgfältig wiederherzustellen. Für die Begrünung ist ein autochthones Saatgut oder Schnittgut aus geeigneten Spenderflächen zu verwenden.

3.4. Waldrechtliche Auflagen

- Allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher sind vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen.
- Der an das Bauvorhaben angrenzende Waldbestand ist zu schonen.
- Aushub- und Baumaterial, Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürfen nicht im Waldareal deponiert bzw. erstellt werden.
- Die tangierte Waldfläche ist nach Beendigung der Arbeiten gemäss Weisung des Forstdienstes und zulasten der St. Moritz Energie wiederherzustellen.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligung

Die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 22 i.V.m. Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) wird für das projektierte Vorhaben erteilt.

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 801.100) wird erteilt.

6. Strassengesetzliche Bewilligung und Auflagen

6.1 Die strassengesetzliche Bewilligung von Anschlüssen gemäss Art. 52 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- Die Anlage ist wie genehmigt und im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden zu erstellen. Den Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Bezirk 3 Samedan, ist Folge zu leisten.
- Entlang der Baustellenzufahrt sind Ausweich- resp. Kreuzungsstellen zu schaffen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

- Der Verkehr auf der Kantonsstrasse darf nicht beeinträchtigt werden. Die Kantonsstrasse darf nicht als Warteraum für Baustellentransporte oder zur Parkierung von Baustellenfahrzeugen genutzt werden. Der Warenumschlag hat auf dem Baustellengelände zu erfolgen.
- Das Sichtfeld ist grundsätzlich zwischen 0.60 m bis 3 m über den Fahrbahnebenen von allen Hindernissen freizuhalten. Dies gilt auch für Schnee und andere sichtbehindernde Objekte.
- Die Kantonsstrasse darf nicht verschmutzt werden. Eventuelle Reinigungsarbeiten sind jeweils unverzüglich durch die Bauherrschaft auszuführen oder ausführen zu lassen.
- Die Entwässerung der Baustellenzufahrt obliegt der Gesuchstellerin. Es darf kein Oberflächenwasser auf die Kantonsstrasse gelangen.
- Die Zufahrt ist für die Zeit der Nutzung im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, und der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.
- Vor der Inbetriebnahme sind die Anlagen der Baustellenzufahrt dem Tiefbauamt Graubünden (Leiter Strassenbaupolizei, Tel. 081 257 37 07) zur Abnahme anzumelden. Jede spätere Änderung oder Zweckentfremdung bedarf einer Bewilligung.
- Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- Die St. Moritz Energie haftet für jeden Schaden, der aus dem Bau, dem Bestand oder dem Unterhalt der Anlage entsteht.
- Der Kanton kann die vorliegende Bewilligung jederzeit entschädigungslos widerrufen, wenn das Bestehen oder die Benützung der Anlagen zu Verkehrsstörungen führen oder wenn wesentliche Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung missachtet werden.

6.2 Langsamverkehr

- In der Bauphase ist sicherzustellen, dass die betroffenen Verbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden können. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Umleitungen grossräumig zu signalisieren.
- Für Beratung bezüglich der Signalisation von Umleitungen steht Wanderwege Graubünden zur Verfügung. Für Umleitungen der Veloroute ist mit dem Tiefbauamt Graubünden, Fachstelle Langsamverkehr, Kontakt aufzunehmen.

7. Auflagen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Allgemeines:

- Die nachstehenden erforderlichen Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ergeben sich aus den Angaben in Plänen und Beschreibung.
- Werden wesentliche Änderungen gegenüber dem Gesuch notwendig, sind diese entsprechenden Planunterlagen dem Arbeitsinspektorat einzureichen.
- Ist das Bauobjekt fertig erstellt, ist dem Arbeitsinspektorat Meldung zu machen.
- Die Anordnung von nachträglich erkannten Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bleiben vorbehalten.
- Baubewilligungen und Vorschriften der Gemeinde Silvaplana und weiteren Amtsstellen bleiben vorbehalten.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit:

- Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zur Mitwirkung heranzuziehen.
- Sturzseiten von Treppenöffnungen, Zwischenpodesten, Zwischenböden, Lagerpodesten, Zugangsrampen usw., die Teil des Gebäudes sind, sind

mit Geländern von mindestens 1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen.

- Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern an Maschinen und Anlagen wird auf das SUVA-Factsheet 33045 verwiesen. Für die übrigen ortsfesten Leitern wird auf die EKAS-Wegleitung (Kap. 315) zu Art. 18 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) verwiesen.
- An der Ausstiegsstelle von ortsfesten Leitern müssen mindestens 1 m hohe Haltestangen vorhanden sein.
- Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.
- Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen wird auf die SUVA-Publikation 44094 und 67023 verwiesen.
- Für Publikum zugängliche Absturzstellen müssen mit Absturzsicherungen versehen sein, die der SIA-Norm 358 "Geländer und Brüstungen" entsprechen. Bei Neubauten wird bei Geländern eine Höhe von 1,1 m empfohlen.

8. Staatsgebühr und Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

- Prüfgebühr	Fr.	2500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>525.00</u>
Total	Fr.	<u>3025.00</u>

gehen zu Lasten der St. Moritz Energie. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr.	2500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr.	525.00

9. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

10. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Ples-surstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

11. Mitteilung

11.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk (Dispositiv Ziff. 1.2) versehenen Unterlagen an:

- St. Moritz Energie, Via Signuria 5, 7500 St. Moritz (A-Post Plus)
- Gemeinde Silvaplana, Via Maistra 24, 7513 Silvaplana (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (z. Hd. Wasserwerkkataster)

11.2 ohne Beilagen an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wasser, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren

- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Daniel Spadin